

# Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT (HF-ICT)<sup>1</sup>

Vom 9. Juli 2002

GS 34.0553

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 43 des Gesetzes vom 10. Juni 1985<sup>2</sup> über die Berufsbildung, beschliesst:

## 1 Allgemeines

### § 1<sup>3</sup> Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Aufgaben und die Organisation der HF-ICT sowie die Rechte und die Pflichten aller an der HF-ICT in Führung, Ausbildung und Verwaltung tätigen Personen und Gremien und der Studierenden.

## 2 Studierende

### § 2 Aufnahme, Semesterpromotion, Vordiplom und Diplom

Das Promotionsreglement regelt die Aufnahme, die Semesterpromotion, das Vordiplom und das Diplom.

### § 3<sup>4</sup> Ausbildung

Die Ausbildung an der HF-ICT dauert berufsbegleitend sechs Semester.

### § 4 Unterricht

<sup>1</sup> Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Der Unterricht erfolgt gemäss Semester- und Stundenplan.

### § 5<sup>5</sup> Pflichten

Mit dem Eintritt in die HF-ICT verpflichten sich die Studierenden, alle den Schul-

---

1 Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

2 GS 29.124, SGS 681

3 Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

4 Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

5 Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

betrieb regelnden Vorschriften zu beachten und den Unterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

## **§ 6 Mitsprache**

<sup>1</sup> Die Mitsprache beschränkt sich auf schulische Anliegen.

<sup>2</sup> Jede Klasse wählt zu Beginn eines Semesters die Klassenvertreterin oder den Klassenvertreter.

<sup>3</sup> Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter können zu Sitzungen des Schulleitungsteams eingeladen werden.

## **§ 7<sup>1</sup> Verfehlungen**

Als Verfehlungen gelten Zuwiderhandlungen gegen die den Betrieb der HF-ICT ordnenden Reglemente und mutwillige Verstösse gegen die Schulordnung.

## **§ 8 Disziplinar massnahmen**

Disziplinar massnahmen sind:

- a. die schriftliche Verwarnung,
- b. die Androhung des Ausschlusses,
- c. der Ausschluss.

## **§ 9 Unfallversicherung**

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Studierenden.

# **3 Dozentinnen und Dozenten**

## **§ 10 Dozentinnen und Dozenten**

<sup>1</sup> Die Dozentinnen und Dozenten unterrichten an der HF-ICT im Nebenamt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Sie sind gemäss Lehrauftrag für ein Semester für einzelne Fächer öffentlich-rechtlich angestellt.

## **§ 11 Pflichten**

<sup>1</sup> Für die Lehrtätigkeit sind die im Lehrplan niedergelegten fachlichen Richtlinien verbindlich.

<sup>2</sup> Der Unterrichtsstoff ist immer den neusten Erkenntnissen anzupassen.

<sup>3</sup> Die Dozentinnen und Dozenten sind zur Fortbildung verpflichtet.

<sup>1</sup> Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

<sup>2</sup> Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

## § 12 Mitsprache, Fachschaften

<sup>1</sup> Die Mitsprache der Dozentinnen und Dozenten dient der Schulleitung zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

<sup>2</sup> Die Dozentinnen und Dozenten bilden den Konvent, welcher dem allgemeinen Informationsaustausch und der Beratung von allgemeinen Fragen der Schule dient.

<sup>3</sup> Die Dozentinnen und Dozenten der verschiedenen Fachbereiche können Fachschaften bilden.

<sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet in ihrem Kompetenzbereich und trägt die Verantwortung. Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten hat sie ihren anderslautenden Entscheid zu begründen und den Schulrat der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz zu informieren.<sup>1</sup>

## § 13 Notenkonferenz

<sup>1</sup> Am Ende des Semsters findet die Notenkonferenz statt.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an der Notenkonferenz ist für alle Dozentinnen und Dozenten obligatorisch, die im betreffenden Semester unterrichtet haben.

## 4 Schulleitung

### § 14 Leitungsteam

<sup>1</sup> Die HF-ICT wird von einem Leiter, einer Leiterin geführt. Er oder sie ist Mitglied der Schulleitung der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Das Leitungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verantwortung für den Lehrbetrieb und die Vordiplom- und Diplomprüfungen,
- b. Einhaltung der Bundesvorschriften für Technikerinnen- und Technikerschulen,
- c. Kontakt zu den Berufsschulen und weiterführenden Schulen,
- d. Organisation von Weiterbildungskursen für die Dozentinnen und Dozenten,
- e. Anstellung der Dozentinnen und Dozenten,
- f. Information der Dozentinnen und Dozenten über die Schule betreffende Beschlüsse,
- g. Verfügung der schriftlichen Verwarnung gegenüber fehlbaren Studierenden,
- h. Beantragung der Androhung des Ausschlusses und des Ausschlusses zuhanden der Aufsichtskommission.

<sup>1</sup> Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

<sup>2</sup> Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

<sup>3</sup> Aufgehoben am 3. Juni 2014 (GS 2014.053), mit Wirkung ab 1. August 2014.

## 5 Schulrat<sup>1</sup>

### § 15<sup>2</sup>

### § 16<sup>3</sup> Aufgaben

<sup>1</sup> Der Schulrat führt die Aufsicht über die HF-ICT.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. allgemeine Aufsicht über den Schulbetrieb,
- b. Erlass von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für die Schulleitung sowie die Dozentinnen und Dozenten,
- c. Wahl der Schulleitungsmitglieder,
- d. Behandlung des Budgets und Antragsstellung an die zuständige Behörde,
- e. Erlass der für die Schulführung nötigen Reglemente,
- f. Gewährleistung eines Qualitätssicherungssystems,
- g. Behandlung von Beschwerden gemäss Promotions- und Absenzenreglement,
- h. Verfügung der Androhung des Ausschlusses gegenüber fehlbaren Studierenden,
- i. Verfügung des Ausschlusses gegenüber fehlbaren Studierenden.

## 6 Schulgeld und Gebühren

### § 17 Schulgeld und Gebühren

<sup>1</sup> Folgende Schulgelder und Gebühren werden erhoben:

- a. Einschreibegebühr: 200 Fr.
- b. Schulgeld für Einwohnerinnen und Einwohner eines dem Regionalen Schulabkommen angehörenden Kantons pro Semester: 1'200 Fr.
- c. Schulgeld für die übrigen Studierenden pro Semester: 3'100 Fr.
- d. Vordiplomprüfungsgebühr: 150 Fr.
- e. Diplomprüfungsgebühr: 250 Fr.
- f. Gebühr für Duplikate von Zeugnissen pro Exemplar: 10 Fr.
- g. Gebühr für Hörerinnen und Hörer pro Semester und pro Wochenlektion: 240 Fr.

<sup>2</sup> Das Schulgeld ist für das ganze Semester geschuldet.

<sup>3</sup> Die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsunterlagen tragen die Studierenden selber.

1 Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

2 Aufgehoben am 3. Juni 2014 (GS 2014.053), mit Wirkung ab 1. August 2014.

3 Fassung vom 3. Juni 2014 (GS 2014.053), in Kraft seit 1. August 2014.

## **7 Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Schulordnung vom 25. Juni 1996<sup>1</sup> für die Kantonale Techniker- und Technikerinnen-Schule TS Informatik (KTSI) wird aufgehoben.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 12. August 2002 in Kraft.

---

<sup>1</sup> GS 32.487, SGS 663.111

**Vademekum**

Erlasstitel	Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT (HF-ICT)
SGS-Nr.	681.333
GS-Nr.	34.0553
Erlass-Datum	9. Juli 2002
In Kraft seit	9. Juli 2002
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. August 2014

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>